

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pinzberg**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Pinzberg, Ortsteil Pinzberg, für folgende Maßnahmen:

### 1) Sanierung des Ortsnetzes

- Verlegung von GGG-Rohren (Versorgungsleitung),

DN 80 mm	2,10 m
DN 100 mm	252,39 m
DN 150 mm	709,32 m
DN 200 mm	<u>305,15 m</u>
gesamt:	1268,96 m
- Verlegung von PVC-Rohren (Versorgungsleitung)

DN 80 mm	7,27 m
DN 100 mm	1882,87 m
DN 150 mm	159,62 m
DN 200 mm	<u>1,50 m</u>
gesamt:	2051,26 m
- Verlegung von 226 Hausanschlüssen

- 2) Errichtung eines Hochbehälters (Scheunenbauwerks mit 2 Edelstahlbehältern zu je 200 cbm)
- 3) Sanierung und Umbau der Aufbereitungsanlage einschließlich Erneuerung der Maschinen und Pumpen für die Brunnen- und Hauptförderung sowie Erneuerung von Teilen der hydraulischen und elektrischen Installation bzw. Steuerung
- 4) Verbindungsleitung und Steuerkabel zwischen den Aufbereitungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe und der Gemeinde Pinzberg
- 5) Überhebepumpwerk für die Förderung vom Zwischenspeicher der Aufbereitungsanlage Gosberg zur Aufbereitung Pinzberg
- 6) Kostenbeteiligung an der Niederbringung eines zweiten Tiefbrunnens durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe (Zweckverband) für
  - Tiefbrunnen
  - Rohrleitung und Steuerkabel zwischen dem Tiefbrunnen 2 und der Aufbereitungsanlage des Zweckverbandes
  - Zwischenbauwerk an der Aufbereitungsanlage des Zweckverbandes
  - Maschinen, Steuerung, Fernwirktechnik, Leitsystem in der Aufbereitungsanlage des Zweckverbandes für den Tiefbrunnen 2

Durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Pinzberg dient dieser Brunnen sowohl der Versorgung des Zweckverbandes als auch der Gemeinde Pinzberg. Die Fördermengen aus dem Tiefbrunnen 2 werden zu 2/3 an den Zweckverband und zu 1/3 an die Gemeinde Pinzberg, Ortsteil Pinzberg, geliefert. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Pinzberg an der Brunnenniederbringung (einschließlich Rohrleitung, Steuerkabel, Zwischenbauwerk sowie Maschinen, Steuerung etc. an der Aufbereitungsanlage) beträgt ca. 25 % der Kosten. Mit der Beteiligung am Tiefbrunnen 2 des Zweckverbandes wird zum einen die Versorgungssicherheit erhöht und zum anderen die Einhaltung der Arsen Grenzwerte durch Untermischung gewährleistet.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und zwar mit 2/3 des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	2,47 €
b) pro qm Geschoßfläche	6,11 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

*Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.*

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pinzberg vom 17.02.2004 außer Kraft.

GEMEINDE PINZBERG  
Pinzberg, 22.06.2011

- Siegel -

---

Seeber, 1. Bürgermeister